

# Grosser Rat

**Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Art. 20 und 21 GOG)**  
(Botschaften Heft Nr. 3/2015 –2016, S. 159)

## PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

---

**Datum:** Montag, 10. August 2015, 8.30 – 12.15 Uhr

**Ort:** Mehrzweckraum Staatsarchiv Graubünden, Karlihofplatz, 7001 Chur

**Präsenz:** Della Vedova (Kommissionspräsident), Steiger (Kommissionsvizepräsident), Danuser, Dosch, Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Rosa, Salis, Steck-Rauch, Gross (Protokoll)

RR Rathgeb (Vorsteher DJSG), Brunner (Kantonsgerichtspräsident), Spadin (DS DJSG), Hunger (Projektleiterin Justiz- und Verfassungsfragen, DJSG)

Entschuldigt: Crameri

### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

## Synopse

### Teilrevision GOG (Art. 20 und 21)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<b>Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR <a href="#">173.000</a> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 20</b> Gesamtgericht  <sup>1</sup> Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.  <sup>2</sup> Ihm obliegen:  a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;  b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und -verwaltung;  c) die Bestellung der Kammern;  d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung;  e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals;		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung;</p> <p>g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.</p>	<p><sup>3</sup> Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen. <b>Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</b></p>	
<p><b>Art. 21</b> Bestand und Stellenumfang</p> <p><sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p><sup>2</sup> Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je</del> <b>Kantonsgericht besteht</b> aus <del>fünf</del><b>sechs</b> vollamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b>	<b>Anträge Kommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Chur, 10. August 2015/GRDO